BUD / Einfache Anfrage Vogel-Bütschwil-Ganterschwil / Huber-Wildhaus-Alt St.Johann / Schweizer-Neckertal vom 17. Juli 2026

Schweizer Holz für Bauten und Brücken von Gemeinden

Antwort der Regierung vom 27. Oktober 2026

Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil, Lukas Huber-Wildhaus-Alt St.Johann und Bruno Schweizer-Neckertal erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 17. Juli 2026 nach der Verwendung von Schweizer Holz für Bauten und Brücken von Gemeinden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen prüft die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener sowie subventionierter Bauten und Anlagen gemäss dem Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG-WaG) standardmässig. Die ausschliessliche Vorgabe von «Schweizer Holz» bei Ausschreibungen ist indes aus vergaberechtlichen Gründen nicht zulässig.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Gilt die Verwendung von Schweizer Holz bei Bauten von Gemeinden auch für Strassenbauten, z.B. Brücken?*

 Die Prüfung der Verwendung von nachhaltig produziertem Holz gemäss Art. 29 Abs. 2 EG-WaG gilt auch bei der Planung von Strasseninfrastrukturbauten.

 Während das Hauptanwendungsfeld für die Verwendung von Holz im Hochbau liegt, ist eine Verwendung von Holz für Strasseninfrastruktur (z.B. Brücken) unter gewissen Umständen möglich. Das Tiefbauamt prüft die Verwendung von Holz als Baustoff in einer frühen Planungsphase. Naturholz, insbesondere unbehandelt, ist in den meisten Fällen infolge der Belastung durch Witterung und aufgrund weiterer Einflüsse, wie z.B. Tausalzen, im Strassenbereich ungeeignet. Eine Verwendung von Holz als Baustoff ist insbesondere in Form von Brettschichtholzträgern sowie in Verbundbauweise mit Beton möglich. Bei Strassenbrücken können Holzkonstruktionen je nach Konstruktion und Schutzmassnahmen eine geeignete Lösung darstellen. Auch bei Wildtierüberführungen kommen Holzkonstruktionen zur Anwendung. Für Strassen mit geringer Verkehrsbelastung und für Fuss- oder Velowege werden Brücken aus Holz projektspezifisch geprüft. Bei grossen Spannweiten und hohen Verkehrslasten sind Holzbrücken nicht oder nur bedingt geeignet. Zudem ist der Unterhaltsbedarf frühzeitig zu berücksichtigen.

2. *Wie kontrolliert der Kanton, dass die St.Galler Gemeinden die Prüfung der Verwendung von Schweizer Holz bei Bauten einhalten?*

 Die politischen Gemeinden wurden über die Änderungen des EG-WaG und die neue Prüfpflicht informiert. Die Prüfpflicht nach Art. 29 Abs. 2 EG-WaG hat in erster Linie programmatischen Charakter. Die politischen Gemeinden haben die Prüfung ernsthaft, aber ergebnisoffen vorzunehmen. Bei Bedarf stehen ihnen fachliche Beratungs- und Informationsangebote zur Verfügung, z.B. durch den Verein Lignum Holzkette St.Gallen.

Die Einhaltung der Prüfpflicht wird nicht systematisch kontrolliert. Eine solche Kontrolle wäre mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden. Bei konkreten Hinweisen auf eine Verletzung der Prüfpflicht verfügt der Kanton über die Möglichkeit, aufsichtsrechtliche Massnahmen zu ergreifen. Zudem informiert das Kantonsforstamt die politischen Gemeinden regelmässig über die Prüfpflicht.

3. *Wie und in welchem/n Verfahrensstadium/-en kann die Bevölkerung den Behörden eine Holzbauweise vorschlagen?*

 Eine Beteiligung der Bevölkerung erfolgt üblicherweise im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens.

4. *Muss ein Mitwirkungsverfahren für ein Infrastrukturprojekt wiederholt werden, wenn eine Behörde Art. 29 Abs. 2 EG-WaG nicht einhält?*

 Nein. Die Prüfung der Verwendung von nachhaltigem Holz gemäss Art. 29 Abs. 2 EG-WaG erfolgt in der Regel im Variantenstudium und damit bereits vor dem Mitwirkungsverfahren. Der gesetzliche Prüfauftrag selbst ist damit nicht eigentlicher Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens.

5. *Welche Vorteile hat eine gedeckte Holzbrücke hinsichtlich der Baubewilligungsfähigkeit in einem BLN-Gebiet (z.B. Dauerhaftigkeit und damit Nachhaltigkeit des Baus, Nistkästen für Vögel)?*

 Eine Holzbrücke fügt sich dank ihrer Materialisierung harmonisch in eine ländliche, von Wald durchsetzte Landschaft ein. Eine abschliessende Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit eines Bauwerks im BLN[1]-Gebiet ist jedoch ohne die detaillierte Prüfung eines spezifischen Projekts nicht möglich. Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit bzw. Bewilligungsfähigkeit von Bauten im BLN-Gebiet ist ein umfassendes Variantenstudium nötig. Hierbei wird in Nachachtung der Prüfvorgaben gemäss Art. 29 Abs. 2 EG-WaG und in Abhängigkeit der technischen Machbarkeit auch die Materialwahl berücksichtigt. Im Variantenvergleich kann sich eine Holzkonstruktion je nach Projekt als valable Alternative erweisen und namentlich aus ästhetischer, landschaftlicher, historischer und nachhaltigkeitsbezogener Sicht Vorteile bieten. Mögliche Spannweiten, Traglasten, Materialmengen sowie die Anforderungen an Schutz und Unterhalt sind dabei projektspezifisch zu beurteilen. Bei Brettschichtholzträgern sind zudem die Herstellungs- und Transportwege in die Gesamtbetrachtung von Kosten und CO_2-Bilanz einzubeziehen.

 Gedeckte Holzbrücken bieten naturgemäss ein breites Angebot an Nistplätzen für Vögel. In gewissen Bereichen, etwa über der Fahrbahn und an der Tragkonstruktion, sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Verschmutzungen und Schäden an der Struktur durch Vogelkot erforderlich. Bewährte und wirksame Schutzmassnahmen sind etwa Kotbretter unter Nestern. Nistkästen lassen sich grundsätzlich auch an Brücken anderer Bauart anbringen.

6. *Wie kann die Stimmbürgerschaft auf Gemeindeebene mit ihren demokratischen Mitteln (z.B. Volksinitiative, Volksvorschlag, Motion, Budget-Kredit, Anträge bei Bürgerversammlungen) bei einem Infrastrukturprojekt verbindlich auf eine Holzbau-Variante einwirken (Auflistung aller Möglichkeiten der Stimmbürgerschaft)?*

1 BLN = Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler.

Es ist festzuhalten, dass jedes Instrument im Einzelfall auf die rechtliche Machbarkeit (Kompetenzen, Beschaffungsrecht) geprüft werden muss.

Das Instrument der Volksinitiative ist für konkrete, laufende Projekte zu zeitintensiv. Geeignet ist es eher für generelle, langfristige Vorschriften auf Erlassstufe, die für künftige Projekte gelten.

Eine Volksmotion kann nur eingereicht werden, wenn das Instrument in der Gemeindeordnung vorgesehen ist. Sie hat eine ähnliche Wirkung wie eine Initiative (allgemeine Anregung) und teilt grösstenteils deren zeitliche Hürden.

Der Volksvorschlag muss in der Gemeindeordnung vorgesehen sein und ist nur bei Erlassen, die dem fakultativen Referendum unterstehen, möglich. Daher wird er für konkrete Infrastrukturprojekte nicht zur Anwendung kommen.

Beim Zustandekommen des fakultativen Referendums besteht nur die Möglichkeit einer generellen Zustimmung oder Ablehnung zu einem Projekt, Detailänderungen sind nicht möglich.

Mittels Budgetkredit / Kreditvorlage an der Bürgerversammlung können gezielt Anträge gestellt werden. Empfohlen ist meist eine Rückweisung des Kredits mit konkretem Prüfungs- oder Änderungsauftrag (insbesondere mit einer Prüfung der finanziellen Auswirkungen).

Budgetkredite / Kreditvorlagen an der Urne können nur angenommen oder abgelehnt werden.

Ein Antrag in der allgemeinen Umfrage an einer Bürgerversammlung ermöglicht es der Bürgerversammlung, dem Rat schnell und direkt Aufträge zu erteilen. Mit Blick auf den Faktor Zeit ist dieses Instrument oft die beste Option, um auf ein aktuelles, nicht beschlossenes Projekt einzuwirken.